



# Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

## - Plan nach § 41 FlurbG -

### Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2619

#### Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines .....	2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Donstorf.....	2
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes.....	3
4. Planungsgrundsätze.....	4
4.1 Verkehrsanlagen .....	4
4.2 Gewässer / Hochmoor .....	7
4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen .....	8
4.4 Tourismus und Naherholung .....	8
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	8



## 1. Allgemeines

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Donstorf wurde mit Beschluss vom 04.01.2016 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL LW), Geschäftsstelle Sulingen für insgesamt ca. 2020 ha eingeleitet.

Es handelt sich um ein Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794). Die zum Verfahren gehörenden Flurstücke sind dem Beschluss zu entnehmen.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmerge-meinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Sie führt die Bezeichnung:

*"Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Donstorf"*

und hat ihren Sitz in Donstorf.

Entsprechend den Hinweisen des ML für die Vorbereitung und Planung von Verfahren nach dem FlurbG wurden die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG im vereinfachten Flurbereini-gungsverfahren Donstorf unter Einbeziehung der künftigen Beteiligten in einem projektübergrei-fenden Arbeitskreis für die Projekte Düste, Donstorf und Dörpel gemeinsam erarbeitet.

Die Neugestaltungsgrundsätze ergeben das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 FlurbG die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Donstorf erreicht werden können. Sie sind zudem maßgebend für die jetzt erfolgte Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Der Anhörungstermin gem. § 38 FlurbG zur Aufstellung und Erörterung der Neugestaltungs-grundsätze für das o.a. Verfahren fand am 21.01.2016 statt. Hinweise und Anregungen wurden soweit wie möglich in die jetzt vorgelegten Planunterlagen übernommen bzw. beachtet.

## 2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Donstorf

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Donstorf werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zu-sammengefasst werden können.

### Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz.

### Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirt-schaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation

### Außerlandwirtschaftliche Ziele:

Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere:



- Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft zur Renaturierung der Wagenfelder Aue.
- Unterstützung von Maßnahmen zur Sanierung des „Großen Meeres“ u.a. durch Flächenbereitstellung.
- Nutzungsentflechtung durch Bodenordnung zur Wiedervernässung des Donstorfer Moores.
- Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereiche durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Gehölz- und Sukzessionsstreifen, und Feuchtbiotopen mit Randbepflanzungen.
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente

Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele, insbesondere:

- bei der Landschaftsgestaltung und der Einrichtung eines Kompensationsflächenpools.
- bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung.

Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Donstorf als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG vorgesehen.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die Gemarkung Donstorf und südliche Randbereiche der Gemarkung Eydelstedt.

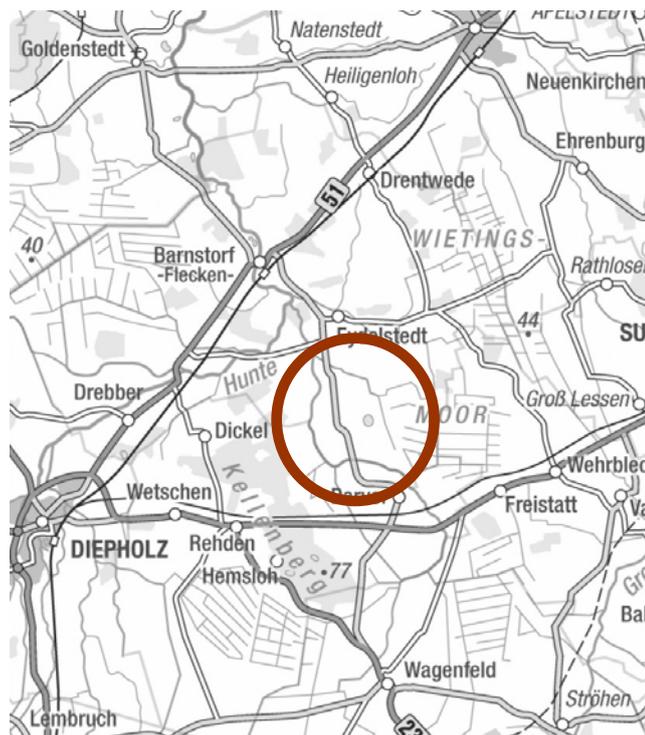
Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen.

### **3. Lage des Flurbereinigungsgebietes**

Donstorf ist ein Ortsteil der Gemeinde Eydelstedt (ca. 1800 Einwohner auf 76 km<sup>2</sup>), die mit Barnstorf, Drebber und Drentwede die Samtgemeinde Barnstorf (11700 Einwohner auf 206 km<sup>2</sup>) bilden.

Das Planungsgebiet befindet sich etwa mittig zwischen Bremen und Osnabrück. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist die Kreisstadt Diepholz.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Landesstraße 344 gewährleistet. Donstorf ist mit Omnibuslinien an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.





Der Planungsraum gehört im überwiegenden Teil als Landschaftseinheit „Diepholzer und Wagenfelder Talsandplatten“ sowie im östlichen Randbereich als Landschaftseinheit „Wietingsmoor“ zur naturräumlichen Haupteinheit Diepholzer Moorniederung.

Als vorherrschende potenzielle natürliche Vegetation wäre der „Drahtschmielen-Buchenwald“ und der „Feuchte Drahtschmielen-Flattergras-Buchenwald im Übergang zum Birken-Eichenwald; im Überflutungsbereich der Fließgewässer auch Stieleichen-Auwaldkomplex“ anzutreffen. Außerdem ist der „Feuchte Birken-Eichenwald im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore“ sowie der „Feuchte Kiefern-Birken-Eichen-Moorwald im Übergang zum Birken- und Kiefernbruch“ zu nennen.

## **4. Planungsgrundsätze**

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele sollen durch Änderungen/Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im weiteren Verfahrensablauf konkretisiert werden.

### **4.1 Verkehrsanlagen**

Den nächstgelegenen Bahnanschluss gibt es im 5 km entfernten Barnstorf.

Die nächste Bundesfernstraße verläuft ca. 5 km nördlich (B 51, Bremen-Bassum). Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn, hier die A 1 Bremen-Osnabrück, befindet sich westlich in ca. 30 km Entfernung.

Die Kreisstraße 51 durchschneidet das Verfahrensgebiet von Westen kommend und verläuft durch den Ort Düste bis zum Anschluss an die Landesstraße 344 (Barver-Barnstorf).

Das Wirtschaftswegenetz ist gegliedert in Wege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und in Wege, die darüber hinaus Feldlagen untereinander oder mit den Ortslagen verbinden.

Zu den in diesem Sinne bedeutenderen und ganz oder teilweise zum Ausbau vorgesehenen Wegen gehören die folgenden Wegeverbindungen.

Im nördlichen Bereich:

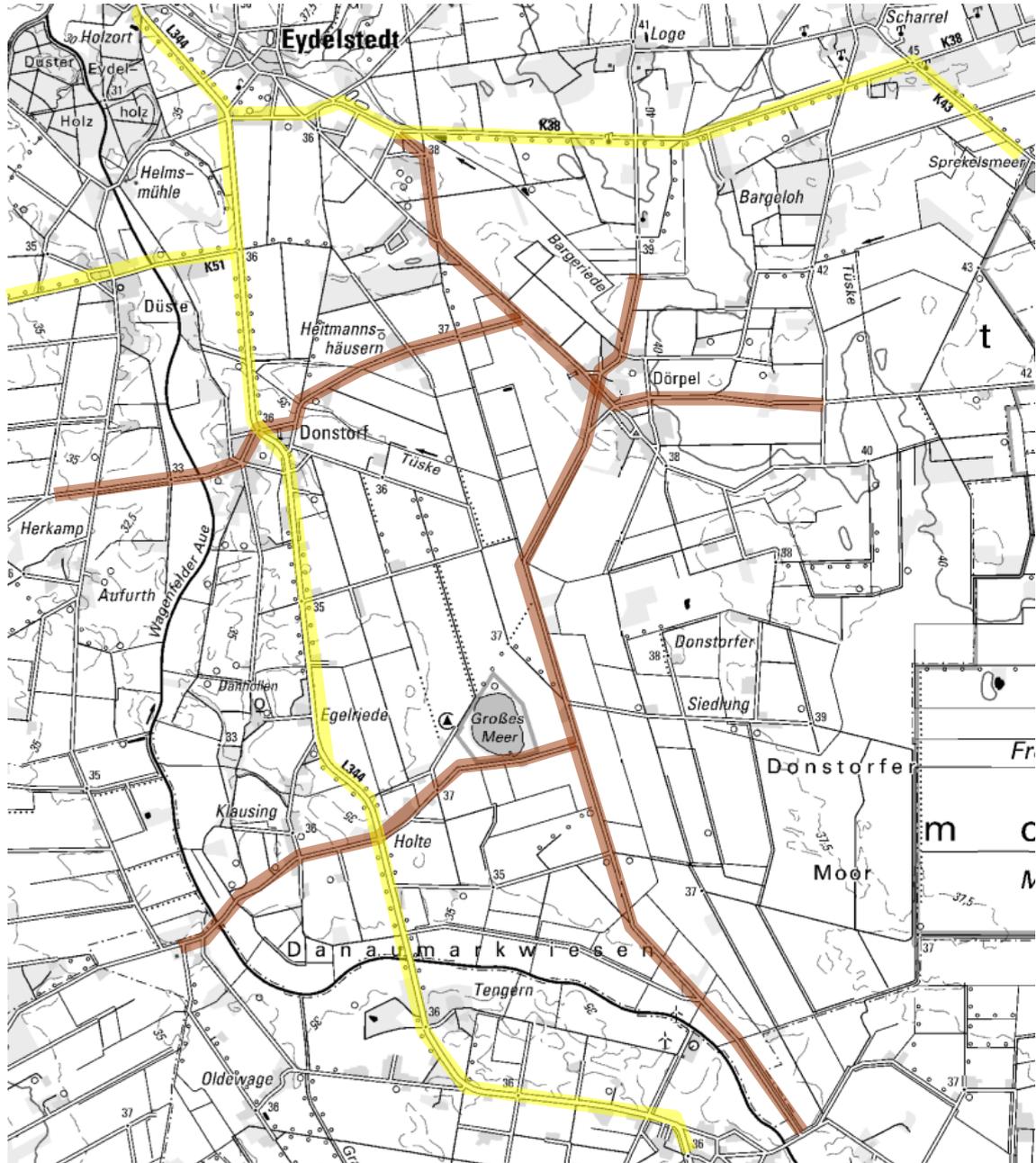
aus den Feldlagen westlich der Wa-Aue (Düste, Herkamp) durch Donstorf hindurch über Heitmannshausen bis an die Verbindungsstraße Dörpel-Eydelstedt.

Im südlichen Bereich:

aus den Feldlagen westlich der Wa-Aue (Dönsel, Lohaus, Oldewage) durch den Ortsteil Holte nach Osten entlang des Großen Meeres bis an die Verbindungsstraße Dörpel-Barver

Im östlichen Bereich:

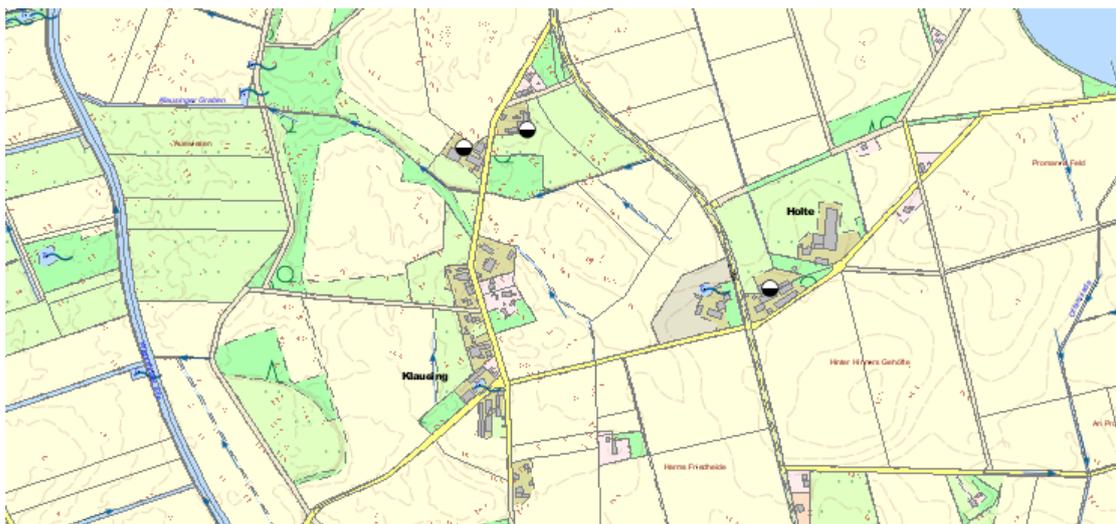
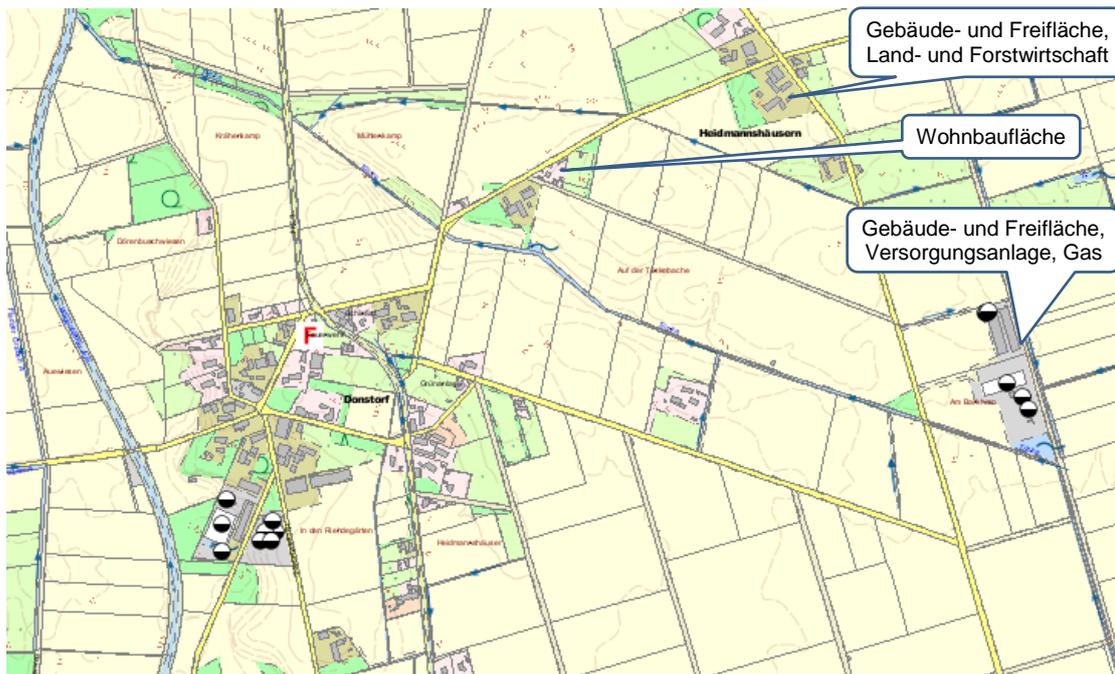
von Dörpel kommend, die Randbereiche des Donstorfer Moores erschließend bis an die Verbindungsstraße Barver-Varrelheide/B 214.



Übersicht: Wirtschaftswege mit zusätzlicher Verbindungsfunktion

klassifizierte Straßen

Die Ortslage Donstorf mit der Streusiedlung Klausing/Holte ist, wie auch die benachbarten Orte Düste und Dörpel, sehr stark von landwirtschaftlichen Betrieben geprägt. In jedem der Orte gibt es mindestens eine Biogasanlage, zudem ist der Kartoffelanbau mit entsprechenden Lagerkapazitäten an den Hofstellen verbreitet. Die damit einhergehenden Transporte von Tieren, Erntegütern, Futtermitteln, Gärsubstraten etc. von und zu den Betriebsstellen belasten diese Wege, die häufig als Gemeindeverbindungsstraßen ausgewiesen sind, in sehr hohem Maße. In Donstorf sind hier die zum Ausbau vorgesehenen Wege mit den E-Nrn. 11.10 bis 13.40 zu nennen, sie dienen in erster Linie dem landwirtschaftlichen Verkehr.



Übersicht: Nutzungen in der Ortslage

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

- Ausbau von bituminös befestigten Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m; in einer befestigten Breite über 3,00 m nur, soweit agrarstrukturell erforderlich oder bei vollständiger Kostenübernahme der Überbreite durch Dritte
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Es werden rd. 23 Kilometer Wege ausgebaut. Der Ausbau erfolgt auf rd. 8 km mit bituminöser Decke und auf rd. 15 km in Schotterbauweise.

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wirtschaftswegen sind detailliert in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dargestellt.



## 4.2 Gewässer / Hochmoor

Die **Wagenfelder Aue** ist prägend für weite Teile des Verfahrensgebietes. Die Wagenfelder Aue ist 27 km lang, beginnt 15 km südlich des Flurbereinigungsgebietes und entsteht durch den Zusammenfluss kleiner Entwässerungsgräben südlich Wagenfeld. Das Niederschlagseinzugsgebiet ist 203 km<sup>2</sup> groß. Die W.- Aue verläuft zum Teil in großen Bögen, sonst überwiegend geradlinig in einem trapezartigen Profil. Sie ist in den sechziger Jahren ausgebaut worden. Die Sohlbreite beträgt 8 – 9 m bei einer mittleren Einschnittstiefe von 2,90 m und einem Sohlgefälle von 0,25 ‰. Die Gewässersohle und die Böschungen sind sehr strukturarm. Die faunistische Durchgängigkeit ist nicht gegeben.

Die Wagenfelder Aue soll im Rahmen der Flurbereinigung durch die Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässerumfeld, in der Uferzone und in der Gewässersohle durch Maßnahmen wie z. Bsp:

- Herstellen der faunistischen Durchgängigkeit
- Anpassung des Abflussprofils
- Profilaufweitungen und Böschungsabflachungen
- Einbau von Strömunglenkern und Totholzelementen
- Anlage von Ufergehölzen
- Anlage von Gewässerrandstreifen
- Anschluss von Nebengewässern

renaturiert und somit in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden. Konkrete Maßnahmen werden im Rahmen einer Änderung/Ergänzung in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen übernommen.

Das **„Große Meer“** bei Holte ist ein flacher, fast kreisrunder See von der Größe von ca. 15 ha. Das 1942 ausgewiesene Naturschutzgebiet mit demselben Namen hat eine Größe von ca. 26 ha. Die Verlandung dieses Stillgewässers ist in den vergangenen Jahren sehr schnell vorangeschritten. Es besteht die Befürchtung, dass die offene Wasserfläche unwiederbringlich verloren geht. Zurzeit wird ein Konzept zur Sanierung des „Großen Meeres“ erarbeitet. Ziel dieses Konzeptes ist die Beschreibung der bisherigen Entwicklung sowie des aktuellen Zustandes, eine Analyse der Defizite und Ursachen und die Empfehlung von Maßnahmen zur Seesanieung auf der Grundlage eines festzulegenden Entwicklungszieles. Diese Maßnahmen sollen dann mit den Instrumenten der Flurbereinigung (Flächenmanagement, Maßnahmenumsetzung) unterstützt bzw. umgesetzt werden. Konkrete Maßnahmen werden dann im Rahmen einer Änderung/Ergänzung in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen übernommen.

Das **Donstorfer Moor** als Teil des Wietingsmoores ist ein heterogener Hochmoorbereich. Diese Hochmoorlandschaft ist durch Torfabbau und Kultivierung stark verändert worden. Ehemals industriell abgetorfte Bereiche wechseln mit Handtorfstichbereichen und unveränderten Flächen.

Die Flurbereinigung kann durch Bodenordnung zur Nutzungsentflechtung beitragen und so die Voraussetzung für einen optimierten Moorschutz schaffen. Die Moorflächen erstrecken sich in der Gemarkung Donstorf über eine Fläche von ca. 260 ha.

Im Rahmen der Verfahrensvorbereitung ist ein Konzept zur Wiedervernässung des „Mittleren Wietingsmoores“ für die Teilgebiete in den Gemarkungen Donstorf und Dörpel erstellt worden. Ziel ist die Wiedervernässung der Hochmoorflächen durch Zurückhalten des Oberflächenwassers (Regenwasser) und Herstellung einer nassen (Halb)Offenlandschaft als Lebensraum für hochmoortypische Pflanzen und Tiere. Langfristig soll sich zumindest auf Teilflächen lebendes/wachsendes Hochmoor entwickeln können. Die Wiedervernässung kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Erstellen von Verwallungen
- Teilverfüllung/Verfüllung von Gräben
- Herstellung von Überläufen (Abfluß von Regenwasserüberschüssen)
- Gehölzentfernung zur Baufeldräumung und Herstellung des Offenlandcharakters



Die Wiedervernässung soll mit den Instrumenten der Flurbereinigung (Flächenmanagement, Maßnahmenumsetzung) unterstützt und ggfs. umgesetzt werden. Im weiteren Verfahrensablauf soll eine konkrete Planung erstellt werden. Die dort vorgesehenen Maßnahmen sollen dann im Rahmen einer Änderung/Ergänzung in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen übernommen werden.

#### **4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen**

- Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Naturschutzfachlich wertvolle Biotopstrukturen sind außer am Großen Meer und im Donstorfer Moor nur noch sporadisch vorhanden. Die Biotopausstattung des Planungsbereiches soll – neben den unter 4.2 genannten Maßnahmen - insgesamt aufgewertet werden. Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile insbesondere wertvoller Gehölzbestände durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung.
- Anlage von Gehölzstreifen und Baumreihen
- Anlage von Biotopen mit Sukzessionsflächen, Feuchtbereichen und Randbepflanzungen

Diese Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

An Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe der Teilnehmergeinschaft sind rd. 2,5 ha erforderlich. Die übrigen Maßnahmen sollen als Gestaltungsmaßnahmen in der Flurbereinigung ausgeführt, aber von Dritten getragen/finanziert werden.

Die im Planungsgebiet vorgesehenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dargestellt.

#### **4.4 Tourismus und Naherholung**

Die Erschließung der Feldmark zur Förderung des sanften Tourismus und der Naherholung sollen mit den Möglichkeiten der Flurbereinigung gefördert werden.

Das Touristische Potenzial soll insbesondere für Radfahrer gesteigert werden.

### **5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit**

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat im Zuge der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze<sup>1</sup> festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. (sh. Nds. MBl. Nr. 37/2015 S.1258)

---

<sup>1</sup> vgl. Ziffer 1.2.2.3 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015. S. 91) - VORIS 78350